



## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

Blanke textech GmbH

### **Standort**

Industriestraße 6 – 12 in 32108 Bad Salzuflen

### **Anlagenbezeichnung**

Anlage zur Vorbehandlung und Färben von Textilien, sowie die Anlagen zum Veredeln von Textilien

### **Datum der Überwachung**

30.05.2018 und 03.07.2018

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 16 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 32 Stunden

Gesamtdauer: 48 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

Unangemeldet am 30.05.2018 und angemeldet am 03.07.2018

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage mit den Schwerpunkten Abwasser, Abfall, Stoffstromkontrolle, AwSV und Luftreinhalteung.



## Grundlage der Überwachung

- Anzeige nach § 67 BImSchG vom 31.01.1992 in Verbindung mit
- Genehmigungsbescheid vom 17.06.2013, Aktenzeichen 52.0002/13/1010.1 sowie
- Genehmigungsbescheid vom 30.04.13, Aktenzeichen 54.01.02. DT 554189/001/ IGL.

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. AwSV Prüfungen der Anlagenteile (§46) werden nicht fristgerecht durchgeführt.
2. AwSV Sach- und fristgerechte Beseitigung von geringen Mängeln ist nicht dokumentiert worden.
3. AwSV für einige Anlagen existieren keine Betriebsanweisung nach § 44.
4. AwSV Datum der letzten Mitarbeiterschulung nach § 44 Absatz 2 ist nicht bekannt.
5. AwSV Wartungs- und Prüfbuch über die Anlagenbegehung liegt nicht vor.
6. Die Schotts für die Löschwasserrückhaltung müssen teilweise erneuert werden.

**Alle geringfügigen Mängel sind abgestellt - notwendigen Unterlagen liegen vor**

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Grenzwertüberschreitung Gesamtkohlenstoff am Spannrahmen 580 (Organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes sind getroffen worden, Überwachungsmessung ist erfolgt, Grenzwert wird eingehalten).

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

1. Ablagerung von Kalkschlämmen auf dem Betriebsgelände ohne Genehmigung (Bodensanierungskonzept ist aufgestellt erste Untersuchungen sind erfolgt).

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.]



Datum der Veröffentlichung: 05. November 2018

Seite 3 von 3

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### **Veranlasste Maßnahmen**

Revisionsschreiben, Anhörung nach § 28 VwVG